

VERPACKUNGSKONFORMITÄT | STAND 12. AUGUST 2026

PPWR-Erklärung zur Konformität unserer Verpackungen

Betreff: [PPWR] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

Allgemeine Kundeninformation der Marke SMARTLED

All Together Brilliant bedeutet für uns: Eine professionelle Lichtlösung endet nicht beim Produkt. Auch die Verpackung muss Schutz, Ressourceneffizienz und regulatorische Verantwortung sinnvoll verbinden.

Erklärendes Unternehmen

proTon event- & medientechnik GmbH | Marke/Geschäftsbereich: SMARTLED
Puntigamerstraße 127, 8055 Graz, Österreich | FN 273117v | UID ATU62247713 | office@smartled.at

Geltungsbereich

Diese Erklärung gilt allgemein für Verkaufs-, Sammel-, Versand- und Transportverpackungen des SMARTLED-Sortiments, insbesondere aus Papier und Karton und Kunststoffen, einschließlich eingesetzter Etiketten Klebebänder.

Unsere Erklärung

Auf Grundlage der uns vorliegenden Lieferanteninformationen und Produktunterlagen sowie nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand erklären wir für die oben beschriebenen Verpackungen:

- Bis zum 11. August 2026 entsprechen sie den anwendbaren Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
- Sie entsprechen den zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), die grundsätzlich ab 12. August 2026 gilt.
- Für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom wird die Konzentrationsgrenze nach Artikel 5 Absatz 4 PPWR von insgesamt höchstens 100 mg/kg je Verpackung oder Verpackungsbestandteil zugrunde gelegt.
- Unsere Lieferanten sind angehalten, Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn diese die regulatorische Konformität der gelieferten Verpackungen oder Materialien beeinflussen können.

PPWR | Umsetzung nach dem regulatorischen Zeitplan

Verantwortung, die mit den Anforderungen wächst

Die PPWR ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab 12. August 2026. Zahlreiche Detailanforderungen werden jedoch gestaffelt anwendbar und durch delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und harmonisierte Normen weiter konkretisiert.

Unser laufender Umsetzungsansatz

- **Materialeinsatz reduzieren:** Produkt zuverlässig schützen, unnötiges Volumen und Material vermeiden.
- **Recyclingfähigkeit verbessern:** Soweit technisch sinnvoll, gut trennbare und recyclingfähige Materialien bevorzugen.
- **Kennzeichnung vorbereiten:** Harmonisierten Vorgaben innerhalb der jeweils geltenden Umsetzungsfristen entsprechen.
- **Nachweise und Prozesse aktualisieren:** Lieferantenunterlagen ergänzen und neue Rechtsakte, Leitlinien sowie harmonisierte Normen in Beschaffung und Verpackungsprozesse übernehmen.

Entsorgung und erweiterte Herstellerverantwortung

Für in Österreich in Verkehr gebrachte Verpackungen nimmt die proTon event- & medientechnik GmbH am System der ARA Altstoff Recycling Austria AG teil (Entpflichtungsnummer 20811). Länderspezifische Registrierungs-, Melde- und Beteiligungspflichten werden für die jeweils belieferten Märkte berücksichtigt.

Gültigkeit und Dokumentation

Diese Erklärung gibt den zum Ausstellungsdatum dokumentierten Stand wieder und wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage, der Materialien oder der Nachweise aktualisiert. Verpackungsspezifische Informationen stellen wir berechtigten Geschäftspartnern auf Anfrage zur Verfügung, soweit vorhanden und erforderlich.

Wichtiger Hinweis: Diese allgemeine Website-Erklärung ersetzt keine verpackungsspezifische EU-Konformitätserklärung oder technische Dokumentation, sofern eine solche nach der PPWR für eine konkrete Verpackung erforderlich ist.

Graz, 12. August 2026



Ing. Reinhardt Altenburger
Geschäftsführung



Florian Sohne
Geschäftsführung

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2025/40 - eur-lex.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj/deu